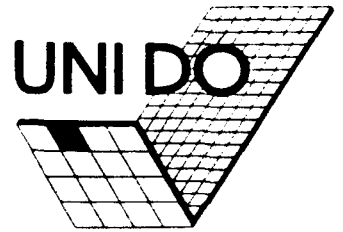


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 13/93

Dortmund, 16.11.1993

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund

Seite 1 - 24



**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang der Elektrotechnik
an der Universität Dortmund
Dortmund, 09.11.1993**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung und Meldung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung und Meldung zur Diplomprüfung
- § 17 Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Studienarbeit, Projektgruppe, Exkursion
- § 20 Studienschwerpunkt
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Klausurarbeiten
- § 24 Mündliche Prüfungen
- § 25 Ergänzungsfächer
- § 26 Zusatzfächer
- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 28 Freiversuch
- § 29 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 30 Zeugnis
- § 31 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Aberkennung des Diplomgrades
- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des ingenieurwissenschaftlichen Studiums im Studiengang Elektrotechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Elektrotechnik den akademischen Grad "Diplom-Ingenieurin" (abgekürzt: "Dipl.-Ing.") bzw. "Diplom-Ingenieur" (abgekürzt: "Dipl.-Ing."). Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.
- (2) Alle in dieser Prüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 12 Abs. 8 UG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Studienarbeit und der Diplomprüfung neun Semester, wobei die berufspraktische Ausbildung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. das Grundstudium, das vier Semester umfaßt und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
 2. das Hauptstudium, das einschließlich der Studienarbeit und der Diplomarbeit fünf Semester umfaßt und mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach

freier Wahl des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in der Regel 160 Semesterwochenstunden. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen nach Wahl des Kandidaten im Umfang von 17 Semesterwochenstunden und die berufspraktische Ausbildung.

- (4) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt insgesamt 26 Wochen. Zuständig für die Anerkennung ist das Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik an der Universität Dortmund. Das Nähere regelt die Praktikantenordnung.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung muß bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters, die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit bis zum Ende des neunten Semesters vollständig abgelegt werden können. Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung können in mehrere Prüfungsabschnitte gegliedert werden. Ein Prüfungsabschnitt entspricht einem Prüfungszeitraum.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung und die vorläufige Meldung zu den Prüfungsabschnitten müssen jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch Einreichen eines schriftlichen Antrages über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die Fristen für die Einreichung des Antrages und der Meldung gemäß Satz 1 werden vom Prüfungsausschuß festgelegt und durch Aushang des Zentralen Prüfungsamtes bekanntgegeben. Diese Fristen sind Ausschlußfristen.
- (4) Die Meldungen zu den jeweiligen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Meldung nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Widerruft ein Kandidat sämtliche zu einem Prüfungsabschnitt angemeldeten Prüfungen, gilt der Prüfungsabschnitt als nicht angemeldet.
- (5) Die Prüfungstermine liegen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit und werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfer sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekanntzugeben.
- (6) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (7) Dem Studenten ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen sind abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Abs. 4 fristgerecht widerrufen worden ist.

§ 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik einen Prüfungsausschuß. Der

Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekannt zu geben.

- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüberhinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Darüber hinaus legt er die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat. Dem Vorsitzenden arbeitet das Zentrale Prüfungsamt zu.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Zentralen Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt in den entsprechenden Prüfungsfächern eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Dortmund ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder die Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Wenn beim Hochschulwechsel Pflichtfächer der Diplom-Vorprüfung fehlen, die in dieser Diplom-Prüfungsordnung Voraussetzung für ein erfolgreiches Fortsetzen des Studiums sind, entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchen der fehlenden Pflichtfächer durch Teilnahme an der entsprechenden Diplom-Vorprüfung Leistungen nachzuweisen sind. Diese Leistungen müssen spätestens bis zur Meldung zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung vorliegen. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den in dieser Diplom-Prüfungsordnung geforderten im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach § 13 und § 27 in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Beim Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuß.
- (8) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Studiensemester aufzunehmen, werden

entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1. -
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung und Meldung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Elektrotechnik eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG in diesem Studiengang zugelassen ist,
 3. die Zulassung fristgerecht beantragt hat und
 4. die in Anlage A dieser DPO als Voraussetzung zu den jeweiligen Prüfungen oder Prüfungsabschnitten genannten Leistungsnachweise und sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.

Die genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

Bei der Meldung zu den jeweiligen Prüfungen oder Prüfungsabschnitten gelten Ziffern 2, 3 und 4 sinngemäß.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Meldung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildungsingenieur Elektrotechnik oder eine Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) In dem Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Abschnitten der Diplom-Vorprüfung sind die für diesen Prüfungsabschnitt gewählten Prüfungsfächer gemäß § 11 zu nennen.

§ 10 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildungsingenieur Elektrotechnik oder die Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Kandidat sich im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildungsingenieur Elektrotechnik oder im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 5. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung kann in bis zu drei Prüfungsabschnitte (A, B und C) gegliedert werden, die nach dem zweiten, dritten und vierten Fachsemester abgelegt werden sollen. Sie besteht aus je einer Fachprüfung in den Fächern
1. Physik A, B

2. Grundlagen der Elektrotechnik I, II
3. Technische Informatik I, II
4. Höhere Mathematik I, II, III
5. Technische Informatik III, IV
6. Mechanik
7. Halbleiterbauelemente I, II
8. Grundlagen der Elektrotechnik III, IV
9. Theoretische Elektrotechnik I, II

(3) Der Abschnitt A der Diplom-Vorprüfung besteht in der Regel aus den Fachprüfungen

1. Physik A, B
2. Grundlagen der Elektrotechnik I, II
3. Technische Informatik I, II

(4) Der Abschnitt B der Diplom-Vorprüfung besteht in der Regel aus den Fachprüfungen

1. Höhere Mathematik I, II, III
2. Technische Informatik III, IV
3. Mechanik

(5) In Abschnitt C der Diplom-Vorprüfung sind die restlichen der in Abs. 2 genannten Fachprüfungen abzulegen.

(6) Die Diplom-Vorprüfung besteht in jedem Prüfungsfach aus je einer Klausurarbeit.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden und eine Lösung erarbeiten kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 und 2 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten im Rahmen der Diplom-Vorprüfung beträgt in jedem Prüfungsfach vier Zeitstunden.
- (4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nichtöffentlich.
- (5) Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens in der letzten Vorlesungswoche vor der Prüfung durch Aushang beim Prüfer bekanntgegeben.
- (6) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden durch Aushang bekanntgegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (7) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausurarbeit gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden vom Prüfer durch Aushang bekanntgegeben.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0.3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0.7, 4.3, 4.7 sowie 5.3 sind dabei ausgeschlossen. Die auf diese Weise gebildete Note der Prüfungsleistung ist die Fachnote.

(2) Die Fachnote ist identisch mit der Note der Prüfungsleistung. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn diese mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten. Dabei erhält die Fachnote des einsemestrigen Prüfungsfaches Mechanik das Gewicht 1, die Fachnoten der zweisemestrigen Prüfungsfächer Physik A, B, Grundlagen der Elektrotechnik I, II, Technische Informatik I, II, Technische Informatik III, IV, Halbleiterbauelemente I, II, Grundlagen der Elektrotechnik III, IV und Theoretische Elektrotechnik I, II erhalten jeweils das Gewicht 2 und die Fachnote des dreisemestrigen Prüfungsfaches Höhere Mathematik I, II, III erhält das Gewicht 3. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, daß die Gesamtnote ein gewichteter Durchschnitt der Einzelnoten ist.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Semestern, die zweite Wiederholungsprüfung innerhalb von vier Semestern nach Abschluß der erstmals nicht bestandenen Fachprüfung abzulegen. Bei begründetem Anlaß ist diese Frist auf Antrag vom Prüfungsausschuß zu verlängern.

- (3) Versäumt der Kandidat, sich in der in Abs. 2 genannten Frist zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.
- (4) Vor der Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung allein aufgrund schriftlicher Prüfungsleistungen hat der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Termine für mündliche Ergänzungsprüfungen werden den betreffenden Kandidaten mindestens eine Woche vor dem genauen Prüfungstermin durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekannt gemacht. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird als Einzelprüfung vor einem Prüfer und mindestens einem Beisitzer abgelegt (§ 6 Abs. 1). In der mündlichen Ergänzungsprüfung kann auf aus den Klausurarbeiten nicht erkennbare Leistungen eingegangen werden. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend", andernfalls die Fachnote "nicht ausreichend" festgesetzt. Im übrigen gilt § 24 sinngemäß.
- (5) Sind nicht alle Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden und bestehen keine Wiederholmöglichkeiten mehr, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 15 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die auf ganzzahlige Notenwerte gemäß § 13 Abs. 4 gerundeten Fachnoten, die Gesamtnote, die Fächer, in denen Leistungsnachweise zu erbringen waren, und die Ergänzungsfächer enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Er gibt auch darüber Auskunft, ob die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist oder ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nichtbestandenen Fachprüfungen wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Dazu sind die entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung enthält die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten und bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Sie läßt erkennen, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprfung

§ 16 Zulassung und Meldung zur Diplomprfung

(1) Zur Diplomprfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlgigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zustndigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprfung im Studiengang Elektrotechnik an einer Universitt oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine nach § 7 als gleichwertig angerechnete Prfungsleistung erbracht hat,
3. an der Universitt Dortmund fr den Diplomstudiengang Elektrotechnik eingeschrieben oder als Zweithrer gemß § 70 Abs. 2 UG in diesem Studiengang zugelassen ist,
4. die Zulassung fristgerecht beantragt hat und
5. die in Anlage B dieser DPO als Voraussetzung zu den jeweiligen Prfungen oder Prfungsabschnitten genannten Leistungsnachweise und sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.

Bei der Meldung zu den jeweiligen Prfungen oder Prfungsabschnitten gelten Ziffern 3, 4 und 5 sinngemß.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprfung ist zusammen mit der Meldung zum ersten Abschnitt der Diplomprfung schriftlich ber das Zentrale Prfungsamt an den Vorsitzenden des Prfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufgen:

1. die Nachweise ber das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklrung darber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprfung oder eine Diplomprfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildungsingenieur Elektrotechnik oder eine Zwischenprfung oder Staatsprfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nicht oder endgltig nicht bestanden hat, ob er seinen Prfungsanspruch durch Versumen einer Wiederholungsfrist (§ 29 Abs. 4) verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prfungsverfahren befindet und
3. gegebenenfalls eine Erklrung darber, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhrern gemß § 24 Abs. 5 zustimmt. Diese Erklrung kann nachgereicht werden.

(3) In dem Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Abschnitten der Diplomprfung sind die fr diesen Prfungsabschnitt gewhlten Prfungsfcher gemß § 18 zu nennen.

§ 17 Zulassungsverfahren zur Diplomprfung

(1) ber die Zulassung entscheidet der Prfungsausschuß.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 16 genannten Voraussetzungen nicht erfllt sind oder
2. die Unterlagen unvollstndig sind oder

3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildungsingenieur Elektrotechnik oder eine Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildungsingenieur Elektrotechnik oder in einem Studiengang gemäß Ziffer 3 in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 29 Abs. 4) verloren hat.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. Fachprüfungen
 - 1.1 den Klausurarbeiten in den Pflichtfächern,
 - 1.2 den mündlichen Prüfungen in den Wahlpflichtfächern
2. der Diplomarbeit

Die Fachprüfungen der Diplomprüfung können nach Wahl des Kandidaten in bis zu vier Prüfungsabschnitte gegliedert werden, die jeweils in einem einzigen Prüfungszeitraum abzulegen sind. Die Klausurarbeiten in den Pflichtfächern müssen vor Ausgabe der Diplomarbeit bestanden sein.

(2) Pflichtfächer sind:

1. Datentechnik I, II
2. Elektrische Energietechnik I, II
3. Hochfrequenztechnik I, II
4. Nachrichtentechnik I, II
5. Steuerungs- und Regelungstechnik I, II

(3) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf drei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog I sowie auf ein erweitertes Wahlpflichtfach aus den Katalogen II oder III (Kataloge in Anlage D dieser DPO). Im übrigen unterliegt die Auswahl keinen Einschränkungen. Zwei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog II, die von demselben Professor bzw. Dozenten abgehalten werden, können gleichrangig zu den Wahlpflichtfächern des Kataloges I zu einem Wahlpflichtfach zusammengezogen werden. Werden zwei Wahlpflichtfächer des Kataloges II von zwei verschiedenen Professoren bzw. Dozenten gehalten, so können sie für die Prüfung bei deren Zustimmung ebenfalls zu einem Wahlpflichtfach zusammengezogen werden, das wie die Wahlpflichtfächer aus Katalog I zu behandeln ist. Im letzteren Fall wird die Prüfung jedoch abweichend von § 24 Abs. 3 von den beiden betreffenden Prüfern gemeinsam oder getrennt abgenommen.

§ 19 Studienarbeit, Projektgruppe, Exkursion

(1) Im Hauptstudium ist eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Studienarbeit anzufertigen. § 21 Abs. 2, 4 und 6 gelten sinngemäß. Die Aufgabenstellung ist auf den hierfür vorgesehenen Umfang von maximal 300 Zeitstunden abzustimmen. Die

Studienarbeit sollte innerhalb von drei Monaten angefertigt werden können, sie muß innerhalb von sechs Monaten absolviert werden.

- (2) Die Projektgruppe soll es dem Studenten ermöglichen, in einem Gebiet seiner Wahl sein Studium praktisch zu vertiefen. Zudem soll eine teamorientierte Arbeitsweise eingeübt werden. Die Aufgabenstellung ist auf den hierfür vorgesehenen Umfang von ca. 80 Zeitstunden pro Gruppenmitglied abzustimmen. Anstelle der Projektgruppe kann auch im gleichen Umfang ein von den Lehreinheiten veranstaltetes zusätzliches Elektrotechnisches Wahlpraktikum durchgeführt werden.
- (3) Im Studium nach der Diplom-Vorprüfung ist ferner eine Exkursion von insgesamt bis zu vier Tagen zu absolvieren, auf der ein Einblick in industrielle Prozesse vermittelt wird. Der Exkursionsleiter bescheinigt die Teilnahme an der Exkursion.

§ 20 Studienschwerpunkt

- (1) Der Kandidat hat die Möglichkeit, einen der drei Studienschwerpunkte

- "Elektrische Energietechnik"
- "Elektronik"
- "Nachrichtentechnik"

zu wählen, der auf Antrag im Diplomzeugnis ausgewiesen wird (§ 30 Abs. 3). Die Zuordnung der Wahlpflichtfächer ist in den Katalogen I, II und III in Anlage D dieser DPO angegeben, die Zuordnung der Diplomarbeit zu einem Studienschwerpunkt wird bei der Themenstellung festgelegt.

- (2) Zur Bildung des Studienschwerpunktes werden die Diplomarbeit und die gewählten Wahlpflichtfächer herangezogen. Die Zuordnung der Diplomarbeit bestimmt den Namen des Studienschwerpunktes. Desweiteren ist es zur Bildung eines Studienschwerpunktes erforderlich, daß die gewichteten Prüfungsleistungen mit mindestens 4 der maximal 7 Gewichtspunkte dem gewählten Studienschwerpunkt zuzuordnen sind. Eindeutig einem Studienschwerpunkt zugeordnete Wahlpflichtfächer aus dem Katalog I erhalten das Gewicht 2, eindeutig zugeordnete Wahlpflichtfächer aus dem Katalog II das Gewicht 1. Wahlpflichtfächer aus dem Katalog I und dem Katalog II, die zwei bzw. drei Studienschwerpunkten gleichwertig zugeordnet werden, werden mit der Hälfte bzw. dem Drittel ihres ursprünglichen Gewichtes bei der Bestimmung des Studienschwerpunktes berücksichtigt.
- (3) Der Kandidat hat auch die Möglichkeit, keinen Studienschwerpunkt zu bilden.

§ 21 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Jeder Professor oder Privatdozent der Fakultät für Elektrotechnik ist zur Themenstellung und zur Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß zulassen, daß Diplomarbeiten auch von Professoren oder Privatdozenten aus anderen Fachbereichen oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung von Diplomarbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiter mitwirken.
- (3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt auf Antrag des Kandidaten über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu

machen. Der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und einen Betreuer für die Diplomarbeit.

- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen.

§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß über das Dekanat beim Prüfungsausschuß im Original und einer Kopie abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

§ 23 Klausurarbeiten

Die Dauer der Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung beträgt in jedem Prüfungsfach vier Zeitstunden, im übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 24 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnet.

menhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so kann der Prüfer den Störer als Zuhörer ausschließen.

§ 25 Ergänzungsfächer

Neben den für den Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß § 3 Abs. 3 empfiehlt die Fakultät für Elektrotechnik dringend die Teilnahme an den in Anlage C genannten Ergänzungsfächern. Diese Ergänzungsfächer ermöglichen einerseits das Erwerben anwendungsbezogener Erfahrungen durch Teilnahme an experimentellen Laborpraktika und andererseits die Erweiterung der Fähigkeiten und das Vervollständigen der Kenntnisse durch Teilnahme an weiteren, das Studienangebot ergänzenden Lehrveranstaltungen. Im Zeugnis wird ausgewiesen, welche Ergänzungsfächer im Rahmen dieser Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik dringend empfohlen werden. Ferner wird ausgewiesen, welche Ergänzungsfächer mit Erfolg absolviert worden sind.

§ 26 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern eine Prüfung ablegen. Als Zusatzfächer können auch Prüfungsfächer anderer Studiengänge der Universität Dortmund sowie Prüfungsfächer anderer Universitäten gewählt werden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Noten gelten § 13 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend. Die Diplomprüfung

ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Fachprüfungen und der Diplomarbeit gebildet. Dabei erhalten die Noten der Pflichtfächer (§ 18 Abs. 2) und der Wahlpflichtfächer aus dem Katalog I (Anlage D dieser DPO) jeweils das Gewicht 2, die Note des erweiterten Wahlpflichtfaches aus den Katalogen II oder III (Anlage D dieser DPO) jeweils das Gewicht 1. Die Note der Diplomarbeit erhält das Gewicht 4.
- (3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Abs. 4 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und das gewichtete Mittel aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 28 Freiversuch

- (1) Legt der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Diese Freiversuchsregelung können nur Kandidaten in Anspruch nehmen, die ohne Inanspruchnahme einer Ausnahme oder Stundung von Prüfungsvorleistungen an den folgenden Terminen zu den Prüfungen zugelassen worden sind und an diesen Prüfungen teilnehmen:
 - im 6. Fachsemester zu mindestens 3 Fachprüfungen im 1. Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung;
 - im 7. Fachsemester zu mindestens 3 weiteren Fachprüfungen im 2. Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung;
 - im 8. Fachsemester zu allen restlichen Fachprüfungen der Diplomprüfung.
- (3) Die Freiversuchsregelung gemäß Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bereits nicht abgeschlossene Studien an anderen Fachbereichen vorliegen und die Gesamtstudiendauer über der in Abs. 1 und 2 vorgegebenen Anzahl zulässiger Fachsemester liegt.
- (4) Fachsemester im Sinn dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Fachstudiensemester im Diplomstudiengang Elektrotechnik, im Diplomstudiengang Berufsbildungsingenieur Elektrotechnik und im Lehramtsstudiengang der Allgemeinen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik. Die fortlaufende Zählung der Fachsemester wird durch die Inanspruchnahme von Urlaubssemestern nicht unterbrochen.
- (5) Bei der Berechnung der in Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

- (6) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (7) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.
- (8) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 7 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Universität einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (9) Erreicht der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

§ 29 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine einzige nichtbestandene Fachprüfung kann ein zweites Mal wiederholt werden, die Diplomarbeit nicht.
- (3) Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Semestern, die zweite Wiederholungsprüfung innerhalb von vier Semestern nach Abschluß der erstmals nicht bestandenen Fachprüfung abzulegen. Bei begründetem Anlaß ist diese Frist auf Antrag vom Prüfungsausschuß zu verlängern.
- (4) Versäumt der Kandidat, sich in der in Abs. 3 genannten Frist zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.
- (5) Vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gemäß § 13 Abs. 1 aufgrund der Wiederholungsprüfung in einem der Pflichtfächer hat der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen; § 14 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.
- (6) Sind nicht alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 30 Zeugnis

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses der Fakultät für Elektrotechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(2) In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Gesamtnote bzw. das Prädikat "mit Auszeichnung"
2. die Bezeichnungen und die Noten der Fachprüfungen
3. das Thema und die Note der Diplomarbeit
4. das Thema und die Note der Studienarbeit
5. das Thema der Projektgruppe bzw. die Bezeichnung des zusätzlichen Elektrotechnischen Wahlpraktikums und eine Feststellung über den Teilnahmeerfolg
6. die Bezeichnungen aller weiteren erbrachten Leistungsnachweise gemäß Anlage B und die Noten beziehungsweise je eine Feststellung über den Teilnahmeerfolg
7. die Bezeichnungen der Ergänzungsfächer und je eine Feststellung über den Teilnahmeerfolg
8. die Namen der für die Prüfungsfächer zuständigen Fachvertreter

(3) Auf Antrag des Kandidaten können ferner in das Zeugnis aufgenommen werden:

1. die Bezeichnung des Studienschwerpunktes gemäß § 20 Abs. 1 und 2
2. die Bezeichnungen der mit Erfolg absolvierten Zusatzfächer
3. die Ergebnisse der Zusatzfächer
4. die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer

(4) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist oder ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nichtbestandenen Fachprüfungen wiederholt werden können.

(6) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Dazu sind die entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung enthält die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten und bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Sie läßt erkennen, daß die Diplomprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

§ 31 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch das Diplom einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34 Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des akademischen Grades gemäß § 2 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für das Verfahren ist die Fakultät für Elektrotechnik.

§ 35 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1993/94 erstmalig für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund eingeschrieben werden. Sie gilt nicht für Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung bereits im Studium befinden.
- (2) Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung noch im Grundstudium befinden und Studenten, die noch keine Prüfungen im Hauptstudium abgelegt haben, legen die Diplom-Vorprüfung nach der zu Beginn ihres Studiums geltenden Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität

Dortmund in ihrer jeweiligen Fassung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Diplomprüfungsordnung ab.

- (3) Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung im Grundstudium befinden und noch keine Prüfungen abgelegt haben oder sich bereits im Hauptstudium befinden, können beim Prüfungsausschuß beantragen, nach dieser Diplomprüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (4) Die Wahlpflichtfächer der Kataloge I und II stehen allen Studenten offen, die bei Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung nach einer Diplomprüfungsordnung studieren, die der vorliegenden vorausgeht.
- (5) Während der Übergangszeit besteht die Möglichkeit, neben den in der Diplomprüfungsordnung Elektrotechnik in Anlage C ausgewiesenen Ergänzungsfächern, die als Nichtelektrotechnisches Fach 1 gehört werden können, alternativ auch die Vorlesung "Höhere Mathematik IV" zu hören. Diese Übergangszeit dauert ein Jahr ab Inkraftsetzung der Diplomprüfungsordnung, kann aber, wenn notwendig, durch Beschluß der Fakultät für Elektrotechnik um ein weiteres Jahr verlängert werden.

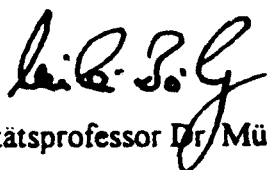
§ 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1986 (GABl. NW. 3/1986 S. 142, ber. S.292), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 1990 (GABl. NW. 1991 S. 31), außer Kraft.
- (2) Diese Diplomprüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik vom 16. Dezember 1992 und des Senats der Universität Dortmund vom 15. Juli 1993 und vom 21. Oktober 1993.

Dortmund, 09.11.1993

Der Rektor der Universität Dortmund



Universitätsprofessor Dr. Müller-Böling

Anlage A

Bei der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung ist der Leistungsnachweis

- Werkstoffe der Elektrotechnik

sowie

- der Nachweis über acht Wochen berufspraktische Ausbildung (Grundausbildung) vorzulegen.

Anlage B

(1) Bei der Meldung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung ist der Leistungsnachweis

- Elektrotechnisches Grundpraktikum

vorzulegen.

(2) Bei der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung sind die Leistungsnachweise

- Elektrotechnisches Fachpraktikum
- Elektrotechnisches Wahlpraktikum
- Projektgruppe bzw. Elektrotechnisches Wahlpraktikum gemäß § 19 Abs. 2

vorzulegen.

(3) Bei der Meldung zur Diplomarbeit sind die Nachweise über das Bestehen der fünf Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2

- Datentechnik I, II
- Elektrische Energietechnik I, II
- Hochfrequenztechnik I, II
- Nachrichtentechnik I, II
- Steuerungs- und Regelungstechnik I, II

und der Leistungsnachweis über

- die Studienarbeit gemäß § 19 Abs. 1

sowie

- der Teilnahmechein über die Exkursion gemäß § 19 Abs. 3 und
- der Nachweis über 26 Wochen berufspraktische Ausbildung gemäß § 3 Abs. 4

vorzulegen. Der Nachweis über die berufspraktische Ausbildung ist unverzüglich nach Ableistung der berufspraktischen Ausbildung beim Praktikantenamt einzuholen.

Anlage C

(1) Das Studium enthält zur Vervollständigung und Abrundung des Lehrangebots im Pflicht- und Wahlpflichtbereich folgende Ergänzungsfächer (§ 25) im Wahlbereich:

- Basispraktikum I, II
- ein Wahlfach aus den Katalogen I oder II in Anlage D dieser DPO
- Elektrotechnisches Seminar
- Nichtelektrotechnisches Fach 1

(jeweils ein Fach aus dem nachfolgenden Katalog:

Rechtswissenschaft A
 Rechtswissenschaft B
 Rechtswissenschaft C
 EG-Sprache A
 EG-Sprache B
 EG-Sprache C
 Russisch
 Wirtschaftswissenschaften A
 Wirtschaftswissenschaften B
 Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz
 Arbeitswissenschaft
 Betriebswirtschaftslehre
 Arbeits- und Patentrecht

Der Prüfungsausschuß legt fest, welche der von den Nachbarabteilungen angebotenen Lehrveranstaltungen - auch wenn deren Titel nicht mit den hier aufgeführten übereinstimmt - im Rahmen dieses Kataloges wählbar sind.)

- Nichtelektrotechnisches Fach 2

(2) Die Ergänzungsfächer gemäß Abs. 1 können im Rahmen des zeitlichen Gesamtumfanges des Studienvolumens gemäß § 3 Abs. 3 bei Vorliegen eines entsprechenden Lehrangebots auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch Beschluß des Fakultätsrates fallweise geändert werden. Der Studienplan und die Übergangsbestimmungen der Studienordnung sind entsprechend anzupassen.

Anlage D

(1) Katalog I

	ENT	EL	NT
Elektrische Maschinen I, II	X		
Energieübertragungssysteme I, II	X		
Entwicklung und Entwurf integrierter Analog-Schaltungen I, II		X	X
Fernsehtechnik I, II			X
Hochspannungstechnik I, II	X		
Integrationsgerechte Umsetzung monolithischer Systeme		X	X
Integrierte Schaltungen I, II		X	
Mikroprozessorsysteme I, II			X
Nachrichtentechnik III, IV			X
Netzwerke und Schaltungen der schnellen Signalverarbeitung I, II		X	X
Nichtlineare Regelungssysteme und Fuzzy Control	X		X
Optische Übertragungstechnik I, II		X	X
Regelungstechnik III, IV	X		X
Robotertechnologie I, II		X	X
Schaltungstechnik I, II		X	
Simulationstechnik und Prozeßleittechnik	X		X
Stromrichtertechnik I, II	X	X	X
Strukturiertes Programmieren in APL I, II			X
Vermittlungssysteme I, II			X

(2) Katalog II

	ENT	EL	NT
Analoge und hybride Komponenten		X	
Antennen			X
Ausgewählte Kapitel der Mikroelektronik		X	X
Ausgewählte Kapitel der Schaltungstechnik		X	
Datenverarbeitungssysteme			X
Digitale Schaltungstechnik		X	
Digitale Speicher			X
Echtzeitsysteme			X
Elektromagnetische Verträglichkeit	X	X	
Elektrische Maschinen I	X		
Elektrische Maschinen II	X		
Energietechnik III	X		
Energietechnik IV	X		
Energieversorgung	X		
Entwurf und Ausführung von Hochspannungsgeräten	X		
Fuzzy Control	X		X
Grundlagen und Grenzen der Mikroelektronik		X	
Halbleitertechnologie		X	
Hochfrequenzmeßtechnik		X	X
Hochspannungsmeß- und -prüftechnik	X		

	ENT	EL	NT
Integrationsgerechte Umsetzung monolithischer Systeme		X	X
Integrierte Schaltungen I		X	
Integrierte Schaltungen II		X	
Meßsysteme	X	X	X
Nachrichtentechnik III			X
Nachrichtentechnik IV			X
Netzwerke aus Leitungen			X
Netzwerke und Schaltungen der schnellen Signalverarbeitung I		X	X
Nichtlineare Regelungssysteme	X		X
Optoelektronik			X
Organisation und Verkehrsleistung von Rechnern			X
Rechnergestützter Entwurf in der Großintegrationstechnik		X	
Rechnertechnologie		X	
Recycling von Elektroprodukten	X	X	X
Regelungstechnik III	X		X
Regelungstechnik IV	X		X
Richtfunk und Radartechnik			X
Prozeßleittechnik	X		X
Satellitenkommunikation			X
Schalter und Schaltanlagen	X		
Signaltheorie	X	X	X
Simulationstechnik	X		X
Stromrichtertechnik I	X	X	X
Stromrichtertechnik II	X	X	X
Testen integrierter Schaltungen		X	
Vermittlungssysteme I			X
Vermittlungssysteme III			X
Vermittlungssysteme IV			X

(3) Katalog III

- Ausgewählte Kapitel des Maschinenbaus
- Ausgewählte Kapitel der Chemietechnik
- Ausgewählte Kapitel der Chemie
- Ausgewählte Kapitel der Mathematik
- Ausgewählte Kapitel der Informatik
- Ausgewählte Kapitel der Physik
- Ausgewählte Kapitel der Statistik

Der Prüfungsausschuß legt fest, welche der von diesen Fachbereichen/Fakultäten den Nachbarabteilungen angebotenen Lehrveranstaltungen - auch wenn deren Titel nicht mit den hier aufgeführten übereinstimmt - im Rahmen dieses Kataloges III wählbar sind.

- (4) Die Kataloge I, II und III können bei Vorliegen eines entsprechenden Lehrangebotes auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch Beschluß des Fakultätsrates fallweise erweitert werden.